

UR_GERICHTE 2026_OG ZP 26 1 vom 15. Januar 2026

UR Obergericht, 2026-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2026_OG ZP 26 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2026_OG_ZP_26_1)

FR: UR_GERICHTE 2026_OG ZP 26 1 du 15 janvier 2026

IT: UR_GERICHTE 2026_OG ZP 26 1 del 15 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Im Verfahren OG Z 25 19 betreffend Beschwerde gegen den Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri (LGP 25 455, 25 456 und 25 457) vom 17. Dezember 2025 beantragte A.____ (nachfolgend: Gesuch- stellerin) am 31. Dezember 2025 in einem Satz, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (act. 2.1).

E. 2

Das Gesuch wurde in das Geschäftsprotokoll des Obergerichts des Kantons Uri (Präsidium Zivilrechtli- che Abteilung) aufgenommen. Das Präsidium der Zivilrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kan- tons Uri ist für die Beurteilung des Gesuchs zuständig (Art. 124 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 37g und Art. 25a Abs. 3 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

E. 3.1

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mit- tel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die unentgeltli- che Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistan- des, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Aussichtslose Rechts- begehren sind solche, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefah- ren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Person, die über die nötigen finanziel- len Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde, eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb soll anstren- gen können, weil er sie nichts kostet (BGE 139 III 476 E. 2.2). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaus- sichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozess- aussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 139 III 476 f. E. 2.2).

E. 3.2

Im Beschwerdeverfahren OG Z 25 19 sind die Gewinnaussichten von Anfang an beträchtlich geringer als die Verlustgefahren, da der Beschwerde keinerlei Urkunden beigelegt wurden, welche belegen könnten, dass die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder beim oberen Gericht zu- handen des Gläubigers hinterlegt wurde (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Gesetz über Schuldbetreibung

Seite 3 von 4

und Konkurs [SchKG; SR 281.). Daher erscheint die Beschwerde betreffend Konkursaufhebung von vornherein aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO. Selbst wenn die Gesuchstellerin auf Nachfrage des Gerichts den Beweis der Mittellosigkeit noch erbracht hätte – was bisher nicht der Fall ist –, ist das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren folglich abzuweisen.

E. 4

Ausser bei – vorliegend nicht gegebener – Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

Seite 4 von 4

Das Abteilungspräsidium erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.